



# Krankheit, Urlaub, Jokertage

## Krankheit

Erziehungsberechtigte melden ihre Kinder vor Unterrichtsbeginn telefonisch oder per Klapp bei der Lehrperson ab.

Sport: Kann ein Kind nicht turnen, schreiben die Erziehungsberechtigten eine Notiz zuhänden der Lehrperson.

## Arztbesuch

Arztbesuche sollten ausserhalb der Unterrichtszeiten stattfinden.

## Jokertage

Schülerinnen und Schüler haben 2 Kalendertage pro Schuljahr als Jokertage zur Verfügung. Jokertage können nur als ganze Tage bezogen werden.

Die Jokertage müssen der Klassenlehrperson eine Woche im Voraus per Klapp mitgeteilt werden.

Für Ferienverlängerungen am ersten und letzten Tag des Schuljahres können während der gesamten Kindergarten- und Primarschulzeit höchstens 2 mal Jokertage eingesetzt werden.

Es gibt keine Jokertage an schulischen Anlässen (gemäss Jahresplan).

## Urlaub

Schülerinnen und Schüler können auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten befristet vom Schulunterricht beurlaubt werden, wenn besondere Gründe vorliegen. (§ 55 der Verordnung Kindergarten und Primarschule)

Ein begründetes, schriftliches Gesuch für einen Tag Urlaub ist mindestens eine Woche, für einen länger dauernden Urlaub mindestens 4 Wochen vor Urlaubsbeginn an diejenige Stelle zu richten, welche für dessen Bewilligung zuständig ist. Das Gesuch kann per Klapp erfolgen, die Klassenlehrperson wird auch auf diesem Weg informiert.

## Zuständigkeiten für die Bewilligung

**Jokertage:** Klassenlehrperson. - Bevor sie Jokertage für den ersten oder letzten Tag des Schuljahres bewilligt, spricht sie dies mit der Schulleitung ab.



**Urlaub:**

- bis zu 1 Kalendertag: Klassenlehrperson
- bis 2 Wochen: Schulleitung
- mehr als 2 Wochen: Schulrat